

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MultiFlexx B.V. vom 1. Juli 2012

Artikel 1.	Anwendungsbereich	2
Artikel 2.	Definitionen.....	2
Artikel 3.	Unverbindliche Offerten	3
Artikel 4.	Der Auftrag und die Bereitstellung	3
Artikel 5.	Ersatz und Verfügbarkeit	5
Artikel 6.	Aussetzungsrecht	5
Artikel 7.	Arbeitsdauer und Arbeitszeiten	6
Artikel 8.	Betriebsferien und vorgeschriebene freie Tage.....	6
Artikel 9.	Funktion und Belohnung	6
Artikel 10.	Gute Ausführung von Leitung und Aufsicht	7
Artikel 11.	Arbeitsbedingungen	8
Artikel 12.	Haftung des Auftraggebers.....	8
Artikel 13.	Auftraggebertarif	9
Artikel 14.	Fakturierung	9
Artikel 15.	Bezahlung und Folgen einer Nichtzahlung	10
Artikel 16.	Anstrengungsverpflichtung und Haftung.....	11
Artikel 17.	Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum	11
Artikel 18.	Geheimhaltung.....	12
Artikel 19.	Verbot der Einstellung von Personal	12
Artikel 20.	Verifizierungs- und Verwahrungspflicht des Auftraggebers.....	13
Artikel 21.	Verhinderung unzulässiger Diskriminierung	13
Artikel 22.	Mitbestimmungsrecht	13
Artikel 23.	Streitigkeiten	13
Artikel 24.	Schlussbestimmung	13

Artikel 1. Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Angebote, Aufträge und sonstigen Verträge der MultiFlexx B.V., soweit sich diese auf die Bereitstellung von Projektmitarbeitern an Auftraggeber beziehen.
2. Etwaige Kauf- oder andere Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.
3. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Absprachen sind nur wirksam, wenn diese schriftlich getroffen worden sind.

Artikel 2. Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet der Begriff:

1. *MultiFlexx B.V.*, mit satzungsgemäßem Sitz in Groningen, eine administrative Dienstleisterin, die auf Grundlage eines Vertrags durch Dritte angeworbene Projektmitarbeiter Auftraggebern bereitstellt.
2. *Projektmitarbeiter*: jede natürliche Person, die einen Leiharbeitsvertrag im Sinne von Artikel 7:690 „Burgerlijk Wetboek“¹ mit der MultiFlexx B.V. geschlossen hat, um Arbeit für einen Dritten unter der Leitung und Aufsicht dieses Dritten zu verrichten.
3. *Auftraggeber*: jede natürliche oder juristische Person, die einen Projektmitarbeiter Arbeiten unter seiner Leitung und Aufsicht im Rahmen eines Auftrags im Sinne von Absatz 4 dieses Artikels verrichten lässt.
4. *Auftrag*: den Vertrag zwischen einem Auftraggeber und der MultiFlexx B.V., auf dessen Grundlage die MultiFlexx B.V. dem Auftraggeber einen einzelnen Projektmitarbeiter im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels bereitstellt, damit dieser unter der Leitung und Aufsicht des Auftraggebers Arbeiten verrichtet, und zwar gegen Zahlung des Auftragebertarifs.
5. *Lieferant*: jede natürliche oder juristische Person, die zu Gunsten von Auftraggebern Bewerber anwirbt und auswählt.
6. *Bewerber*: jede natürliche Person, die den Wunsch hat, dass die MultiFlexx B.V. sie einem Auftraggeber der MultiFlexx B.V. bereitstellt.
7. *Bereitstellung*: die Beschäftigung eines Projektmitarbeiters im Rahmen eines Auftrags.
8. *Leiharbeitsklausel*: eine schriftliche Bestimmung im Arbeitsvertrag zwischen der MultiFlexx B.V. und dem Projektmitarbeiter und/oder im TV mit dem Inhalt, dass der Arbeitsvertrag von Rechts wegen endet, wenn die Bereitstellung des Projektmitarbeiters durch die MultiFlexx B.V. an den Auftraggeber auf Wunsch des Auftraggebers endet (Artikel 7:691 Absatz 2 BW).
9. *TV*: den Tarifvertrag für Projektmitarbeiter, geschlossen durch Algemene Bond Uitzendondernemingen (ABU) einerseits und FNV Bondgenoten, CNV Dienstenbond, De Unie und LBV andererseits.

¹ Burgerlijk Wetboek (BW) = Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande.

10. *Auftraggebertarif*: den Tarif, den der Auftraggeber der MultiFlexx B.V. schuldet, exklusive Zuschlägen, Kostenerstattungen und MwSt. Wenn nicht anders angegeben, wird der Tarif pro Stunde berechnet.
11. *Entleiherentlohnung*: die Entlohnung eines Arbeitnehmers, der bei dem Auftraggeber in einer Funktion beschäftigt ist, die mit der des Projektmitarbeiters identisch oder vergleichbar ist. Die Entleiherentlohnung besteht gemäß dem TV 2009-2014 aus den folgenden Elementen:
 - a. dem geltenden Periodenlohn in der Skala;
 - b. der geltenden Arbeitszeitverkürzung (nach Wahl der MultiFlexx B.V. kann der Ausgleich in Zeit oder Geld erfolgen);
 - c. Zuschlägen für Überstunden, Stundenverschiebungen, Unregelmäßigkeiten (darin inbegriffen Feiertagszuschlag) sowie Schichtzuschlägen;
 - d. anfänglichen Lohnerhöhungen, deren Höhe und Zeitpunkt der Auftraggeber bestimmt;
 - e. Kostenerstattungen (soweit die MultiFlexx B.V. diese frei von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen auszahlen kann)
 - f. Lohnerhöhungen, deren Höhe und Zeitpunkt der Auftraggeber bestimmt.

Artikel 3. Unverbindliche Offerten

Alle Offerten der MultiFlexx B.V. sind unverbindlich, wenn nicht in einer individuell unterbreiteten Offerte ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

Artikel 4. Der Auftrag und die Bereitstellung

Auftrag

1. Der Auftrag wird befristet oder unbefristet erteilt.
2. Ein befristeter Auftrag ist ein Auftrag, der erteilt wird:
 - entweder für einen festen Zeitraum
 - oder für einen bestimmbaren Zeitraum
 - oder für einen bestimmbaren Zeitraum, der einen festen Zeitraum nicht überschreitet.

Ein befristeter Auftrag endet von Rechts wegen durch Ablauf des vereinbarten Zeitraums oder durch Eintritt eines vorab festgelegten objektiv bestimmbaren Ereignisses.
3. Die MultiFlexx B.V. wird jeden Auftrag unter Angabe der Art der Dienstleistung bestätigen. Fehlt eine solche Bestätigung, wird diese Art der Dienstleistung aus der Korrespondenz zwischen den Parteien und aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hergeleitet.

Ende des Auftrags

1. Die Kündigung eines unbefristeten Auftrags hat schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 15 Kalendertagen zu erfolgen.

2. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, ist eine zwischenzeitliche Kündigung eines befristeten Auftrags nicht möglich. Wurde eine zwischenzeitliche Kündigungsmöglichkeit vereinbart, hat die Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 15 Kalendertagen zu erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Wenn die Dauer des Auftrags vom Eintritt eines sicheren zukünftigen Ereignisses oder vom Ende eines bestimmten Projekts abhängig gemacht wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, die MultiFlexx B.V. unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von fünf Werktagen im Voraus, schriftlich das Enddatum mitzuteilen, sofern ihm dieses bekannt ist. Unterbleibt eine solche rechtzeitige Mitteilung, haftet der Auftraggeber für die etwaigen daraus unmittelbar oder mittelbar resultierenden Schäden der MultiFlexx B.V.
4. Bei jeder Beendigung eines Auftrags gegenüber der MultiFlexx B.V. muss der Auftraggeber zeitgleich auch dem Projektmitarbeiter das Ende des Auftrags ankündigen.
5. Jeder Auftrag endet unverzüglich wegen Auflösung, sobald eine der beiden Parteien die Auflösung des Auftrags geltend macht, weil:
 - die andere Partei in Verzug ist;
 - die andere Partei liquidiert wurde;
 - die andere Partei für insolvent erklärt wurde oder gesetzlichen Zahlungsaufschub beantragt hat.

Wenn die MultiFlexx B.V. die Auflösung aus einem dieser Gründe geltend macht, liegt im Verhalten des Auftraggebers, auf dem die Auflösung basiert, eine Bitte des Auftraggebers um Beendigung der Bereitstellung. Dies führt zu keinerlei Haftung der MultiFlexx B.V. für den Schaden, den der Auftraggeber demzufolge erleidet. Durch die Auflösung werden die Ansprüche der MultiFlexx B.V. sofort fällig.

Ende der Bereitstellung

1. Das Ende des Auftrags ist gleichbedeutend mit dem Ende der Bereitstellung. Die Beendigung des Auftrags durch den Auftraggeber beinhaltet die Bitte des Auftraggebers an die MultiFlexx B.V. um Beendigung der laufenden Bereitstellung(en) zu dem Datum, an dem der Auftrag rechtswirksam endet beziehungsweise an dem der Auftrag rechtswirksam aufgelöst wird.
2. Wenn zwischen dem Projektmitarbeiter und der MultiFlexx B.V. die Leiharbeitsklausel gilt, endet die Bereitstellung des Projektmitarbeiters auf Wunsch des Auftraggebers in dem Moment, in dem der Projektmitarbeiter mitteilt, dass er aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit nicht in der Lage ist, die Arbeit zu verrichten. Soweit erforderlich, wird unterstellt, dass der Auftraggeber diese Bitte geäußert hat. Der Auftraggeber wird diese Bitte auf Wunsch schriftlich gegenüber der MultiFlexx B.V. bestätigen.
3. Die Bereitstellung endet von Rechts wegen, wenn und sobald die MultiFlexx B.V. den Projektmitarbeiter nicht mehr bereitstellen kann, da der Arbeitsvertrag zwischen der MultiFlexx B.V. und dem Projektmitarbeiter beendet ist und dieser Arbeitsvertrag nicht im Anschluss daran zu Gunsten desselben Auftraggebers fortgesetzt wird. Darin liegt keine zurechenbare Pflichtverletzung der MultiFlexx B.V. gegenüber dem Auftraggeber; ebenso wenig haftet sie für etwaige Schäden, die der Auftraggeber dadurch erleidet.

4. Ungeachtet der vorstehenden Absätze wird der Auftraggeber die MultiFlexx B.V. in keinem Fall für eine Beendigung haftbar machen, die aufgrund einer staatlichen Vorschrift notwendig geworden ist, auch dann nicht, wenn diese nur für die MultiFlexx B.V. gilt, oder für den Fall, dass der Projektmitarbeiter die Arbeiten für den Auftraggeber – gegebenenfalls auch fristlos – einstellt, jedoch wird die MultiFlexx B.V. durchaus die gebotene Sorgfalt anwenden, um den Auftraggeber nach Möglichkeit auch unter Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen so frühzeitig wie möglich darüber zu informieren und um dem Auftraggeber auf Wunsch einen anderen Projektmitarbeiter bereitzustellen. In Bezug auf diesen anderen Projektmitarbeiter entsteht dann ein neuer Auftrag, auf den gesondert dieser Artikel Anwendung findet.

Artikel 5. Ersatz und Verfügbarkeit

1. Die MultiFlexx B.V. ist berechtigt, während der Laufzeit des Auftrags einen Ersatz-Projektmitarbeiter anzubieten. Der Auftraggeber kann einen solchen Vorschlag aus berechtigten Gründen ablehnen.
2. Die MultiFlexx B.V. ist jederzeit berechtigt, dem Auftraggeber vorzuschlagen, einen bereitgestellten Projektmitarbeiter durch einen anderen Projektmitarbeiter unter Fortsetzung des Auftrags im Hinblick auf die Unternehmenspolitik oder Personalpolitik der MultiFlexx B.V., unter Beibehaltung der Arbeitsstelle oder Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Entlassungsrichtlinie für die Leiharbeitsbranche, zu ersetzen. Der Auftraggeber darf einen solchen Vorschlag aus berechtigten Gründen ablehnen. Der Auftraggeber muss eine etwaige Ablehnung auf Wunsch schriftlich begründen.
3. Wenn die MultiFlexx B.V. – aus welchen Gründen auch immer – einen (Ersatz-)Projektmitarbeiter nicht (mehr), zumindest nicht (mehr) auf die Weise und in dem Umfang, wie bei dem Auftraggeber Auftragserteilung oder hinterher vereinbart, bereitstellen kann, stellt dies keine Pflichtverletzung der MultiFlexx B.V. dar und ist die MultiFlexx B.V. nicht verpflichtet, dem Auftraggeber irgendwelche Schäden oder Kosten zu ersetzen.

Artikel 6. Aussetzungsrecht

1. Der Auftraggeber ist außer im Falle höherer Gewalt im Sinne von Artikel 6:75 Burgerlijk Wetboek nicht berechtigt, die Beschäftigung des Projektmitarbeiters vorübergehend vollständig oder teilweise auszusetzen.
2. Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels ist eine Aussetzung durchaus möglich, wenn:
 - dies schriftlich vereinbart und dabei auch die Dauer festgelegt wird und
 - der Auftraggeber nachweist, dass vorübergehend keine Arbeit vorhanden ist oder dass der Projektmitarbeiter nicht beschäftigt werden kann, und
 - sich die MultiFlexx B.V. gegenüber dem Projektmitarbeiter erfolgreich auf einen Ausschluss der Verpflichtung zur Lohnfortzahlung gemäß dem TV berufen kann.

Der Auftraggeber schuldet für die Dauer der Aussetzung nicht den Auftraggebertarif.

3. Wenn der Auftraggeber nicht berechtigt ist, die Beschäftigung vorübergehend auszusetzen, aber der Auftraggeber vorübergehend keine Arbeit für den Projektmitarbeiter hat oder den Projektmitarbeiter nicht beschäftigen kann, ist der Auftraggeber für die Dauer des Auftrags verpflichtet, für die für den betreffenden Zeitraum (Woche, Monat und dergleichen) gemäß dem Auftrag zuletzt geltende oder

übliche Anzahl von Stunden und Überstunden den Auftraggebertarif in voller Höhe an die MultiFlexx B.V. zu zahlen.

Artikel 7. Arbeitsdauer und Arbeitszeiten

1. Der Arbeitsumfang und die Arbeitszeiten des Projektmitarbeiters bei dem Auftraggeber werden in der Auftragsbestätigung festgelegt oder anderweitig vereinbart. Die Arbeitszeiten, die Arbeitsdauer und die Ruhezeiten des Projektmitarbeiters entsprechen den bei dem Auftraggeber diesbezüglich üblichen Zeiten und Stunden, wenn nicht anders vereinbart. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die Arbeitsdauer sowie die Ruhe- und Arbeitszeiten des Projektmitarbeiters den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Der Auftraggeber wird dafür Sorge tragen, dass der Projektmitarbeiter die rechtlich zulässigen Arbeitszeiten und den vereinbarten Arbeitsumfang nicht überschreitet.
2. Der Urlaub des Projektmitarbeiters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach dem TV.

Artikel 8. Betriebsferien und vorgeschriebene freie Tage

Der Auftraggeber muss die MultiFlexx B.V. bei Erteilung des Auftrags über etwaige Betriebsferien und kollektiv vorgeschriebene freie Tage während der Laufzeit des Auftrags informieren, damit die MultiFlexx B.V. diesen Umstand nach Möglichkeit in den mit dem Projektmitarbeiter zu schließenden Arbeitsvertrag einfließen lassen kann. Wenn die Absicht in Bezug auf Betriebsferien und/oder vorgeschriebene freie Tage erst nach Erteilung des Auftrags bekannt wird, muss der Auftraggeber die MultiFlexx B.V. unverzüglich nach Bekanntwerden darüber informieren. Wenn der Auftraggeber die MultiFlexx B.V. nicht rechtzeitig informiert, ist der Auftraggeber für die Dauer der Betriebsferien verpflichtet, für die gemäß dem Auftrag und den Bedingungen zuletzt geltende oder übliche Anzahl von Stunden und Überstunden je Zeitraum den Auftraggebertarif in voller Höhe an die MultiFlexx B.V. zu zahlen.

Artikel 9. Funktion und Belohnung

1. Vor Beginn des Auftrags übermittelt der Auftraggeber die Beschreibung der durch den Projektmitarbeiter auszuübenden Funktion und die zugehörige Eingruppierung in das Entlohnungssystem des Auftraggebers.
2. Die Entlohnung des Projektmitarbeiters einschließlich etwaiger Zuschläge und Kostenerstattungen wird im Einklang mit dem TV (darin inbegriffen auch die Bestimmungen zur Entleiherentlohnung, siehe Absatz 4 und 6 unten) und den geltenden Rechtsvorschriften anhand der durch den Auftraggeber übermittelten Funktionsbeschreibung festgelegt.
3. Wenn sich irgendwann herausstellt, dass diese Funktionsbeschreibung und die zugehörige Eingruppierung nicht mit der tatsächlich durch den Projektmitarbeiter ausgeübten Funktion übereinstimmt, wird der Auftraggeber der MultiFlexx B.V. unverzüglich die richtige Funktionsbeschreibung mit zugehöriger Eingruppierung übermitteln. Die Entlohnung des Projektmitarbeiters wird anhand der neuen Funktionsbeschreibung erneut festgelegt. Die Funktion und/oder Eingruppierung kann während des Auftrags angepasst werden, wenn der Projektmitarbeiter auf diese Anpassung redlicherweise unter Verweis auf die geltenden Rechtsvorschriften, den TV und/oder die Entleiherentlohnung Anspruch erhebt. Wenn die Anpassung zu einer höheren Entlohnung führt, korrigiert die MultiFlexx B.V. die Entlohnung des Projektmitarbeiters und des Auftraggebertarifs dementsprechend. Der Auftraggeber

schuldet der MultiFlexx B.V. diesen korrigierten Tarif ab dem Zeitpunkt der Ausübung der tatsächlichen Funktion.

4. Die MultiFlexx B.V. wird immer dafür sorgen, dass die Entlohnung des Projektmitarbeiters an die Entleiherentlohnung anknüpft.
5. Der Auftraggeber setzt die MultiFlexx B.V. rechtzeitig und in jedem Fall sofort bei Bekanntwerden von der Höhe der Änderungen der Entleiherentlohnung sowie von festgelegten anfänglichen Lohnerhöhungen in Kenntnis.
6. Überstunden, Arbeit in Schichtdiensten, Arbeit zu besonderen Zeiten oder an besonderen Tagen (einschließlich Feiertagen) und/oder Arbeit an verschobenen Stunden wird im Einklang mit der diesbezüglich geltenden Regelung in der Entleiherentlohnung entlohnt und an den Auftraggeber weitergereicht.

Artikel 10. Gute Ausführung von Leitung und Aufsicht

1. Der Auftraggeber wird in Bezug auf den Projektmitarbeiter bei der Ausübung der Leitung und Aufsicht sowie in Bezug auf die Verrichtung der Arbeit die gleiche Sorgfalt aufwenden, zu der er gegenüber seinen eigenen Mitarbeitern verpflichtet ist.
2. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, den Projektmitarbeiter seinerseits an einen Dritten „weiterzuverleihen“, das heißt, einem Dritten bereitzustellen, so dass der Projektmitarbeiter Arbeiten unter der Leitung und Aufsicht dieses Dritten verrichtet. Unter „Weiterverleihung“ wird auch die Bereitstellung durch den Auftraggeber an eine (juristische) Person, mit der der Auftraggeber in einer Gruppe (einem) Konzern verbunden ist.
3. Der Auftraggeber darf den Projektmitarbeiter nur dann abweichend von den Bestimmungen im Auftrag und in den Bedingungen beschäftigen, wenn die MultiFlexx B.V. und der Projektmitarbeiter vorab schriftlich zugestimmt haben.
4. Eine Beschäftigung des Projektmitarbeiters im Ausland durch einen in den Niederlanden ansässigen Auftraggeber ist nur unter strikter Leitung und Aufsicht des Auftraggebers und nur befristet und nur dann möglich, wenn dies schriftlich mit der MultiFlexx B.V. vereinbart wurde und der Projektmitarbeiter schriftlich zugestimmt hat.
5. Der Auftraggeber muss dem Projektmitarbeiter den Schaden ersetzen, den dieser dadurch erleidet, dass eine ihm gehörende Sache, die im Rahmen der aufgetragenen Arbeiten verwendet wurde, beschädigt oder vernichtet wurde.
6. Die MultiFlexx B.V. haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht für Schäden und Verluste des Auftraggebers, Dritter oder des Projektmitarbeiters selbst, die aus einem aktiven Handeln oder einem Unterlassen des Projektmitarbeiters resultieren.
7. Die MultiFlexx B.V. haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht für Verbindlichkeiten, die Projektmitarbeiter gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten eingegangen sind oder die für sie gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten entstanden sind, unabhängig davon, ob dies mit Zustimmung des Auftraggebers oder dieser Dritten erfolgte.
8. Der Auftraggeber hält die MultiFlexx B.V. schadlos in Bezug auf jegliche Haftung (einschließlich der tatsächlichen Kosten für Rechtsbeistand) der MultiFlexx B.V. als Arbeitgeberin des Projektmitarbeiters – unmittelbar oder mittelbar – in Bezug auf die in Absatz 5, 6 und 7 dieses Artikels genannten Schäden, Verluste und Verbindlichkeiten.

9. Der Auftraggeber wird sich, soweit möglich, hinreichend gegen die Haftung aus diesem Artikel versichern. Auf Wunsch der MultiFlexx B.V. übermittelt der Auftraggeber einen Versicherungsnachweis.

Artikel 11. Arbeitsbedingungen

1. Der Auftraggeber erklärt, Kenntnis von der Tatsache zu haben, dass er im sog. „Arbeidsomstandighedenwet“² als Arbeitgeber gilt.
2. Der Auftraggeber ist gegenüber dem Projektmitarbeiter und der MultiFlexx B.V. für die Erfüllung der aus Artikel 7:658 „Burgerlijk Wetboek“, dem „Arbeidsomstandighedenwet“ und den damit zusammenhängenden Regelungen resultierenden Verpflichtungen auf den Gebieten Sicherheit am Arbeitsplatz und gute Arbeitsbedingungen im Allgemeinen verantwortlich.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Projektmitarbeiter und der MultiFlexx B.V. rechtzeitig, in jedem Fall aber einen Werktag vor Beginn der Arbeiten schriftlich Informationen zu den verlangten beruflichen Qualifikationen und den spezifischen Merkmalen des zu besetzenden Arbeitsplatzes zu vermitteln. Der Auftraggeber gewährt dem Projektmitarbeiter aktiv Einblick in die innerhalb seines Unternehmens geltende Risikoaufstellung und -bewertung.
4. Wenn der Projektmitarbeiter einen Betriebsunfall oder eine Berufskrankheit erleidet, wird der Auftraggeber, falls gesetzlich vorgeschrieben, die zuständigen Stellen unverzüglich davon in Kenntnis setzen und dafür sorgen, dass unverzüglich ein schriftlicher Bericht darüber angefertigt wird. In diesem Bericht wird der Unfallhergang so festgehalten, dass daraus mit einem soliden Maß an Sicherheit hergeleitet werden kann, ob und inwieweit der Unfall auf dem Umstand beruht, dass keine hinreichenden Maßnahmen zur Verhinderung des Unfalls oder der Berufskrankheit getroffen worden waren. Der Auftraggeber informiert die MultiFlexx B.V. so schnell wie möglich über den Betriebsunfall oder die Berufskrankheit und übermittelt eine Kopie des angefertigten Berichts.
5. Der Auftraggeber wird dem Projektmitarbeiter ersetzen – und die MultiFlexx B.V. schadlos halten in Bezug auf – alle Schäden (einschließlich der tatsächlichen Kosten für Rechtsbeistand), die dem Projektmitarbeiter im Rahmen der Ausübung seiner Arbeiten entstehen, wenn und soweit der Auftraggeber und/oder die MultiFlexx B.V. dafür gemäß Artikel 7:658 und/oder Artikel 7:611 „Burgerlijk Wetboek“ haften.
6. Wenn der Betriebsunfall zum Tod führt, ist der Auftraggeber verpflichtet, Schäden (einschließlich der tatsächlichen Kosten für Rechtsbeistand) gemäß Artikel 6:108 Burgerlijk Wetboek den dort genannten Personen zu ersetzen.
7. Der Auftraggeber wird sich hinreichend gegen seine Haftung aufgrund dieses Artikels versichern. Auf Wunsch der MultiFlexx B.V. übermittelt der Auftraggeber einen Versicherungsnachweis.

Artikel 12. Haftung des Auftraggebers

Ein Auftraggeber, der seinen Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nachkommt, muss der MultiFlexx B.V. alle daraus entstehenden Schäden (einschließlich aller Kosten für Rechtsbeistand) ersetzen, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, und muss die MultiFlexx B.V., falls erforderlich, schadlos

² Niederländisches Gesetz über Arbeitsbedingungen.

halten. Dies lässt unberührt, dass die MultiFlexx B.V. etwaige andere Forderungen geltend machen kann, wie etwa die Auflösung. Dieser Artikel besitzt allgemeine Gültigkeit, sowohl – falls erforderlich, zusätzlich – in Bezug auf Angelegenheiten, bei denen die Schadenersatzpflicht bereits gesondert in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt ist, als auch in Bezug auf Angelegenheiten, bei denen dies nicht der Fall ist.

Artikel 13. Auftraggebertainf

1. Der Auftraggebertainf, den der Auftraggeber der MultiFlexx B.V. schuldet, wird auf Grundlage der Stunden berechnet, auf die die MultiFlexx B.V. gemäß dem Auftrag und/oder den Bedingungen Anspruch hat, und wird immer mindestens auf Grundlage der tatsächlich durch den Projektmitarbeiter geleisteten Arbeitsstunden berechnet. Der Auftraggebertainf wird mit den Zuschlägen multipliziert und um die Kostenerstattungen, die die MultiFlexx B.V. dem Projektmitarbeiter schuldet, erhöht. Auf den Auftraggebertainf, die Zuschläge und die Kostenerstattungen fällt MwSt. an.
2. Die MultiFlexx B.V. ist in jedem Fall berechtigt, den Auftraggebertainf während der Laufzeit des Auftrags anzupassen, wenn die Kosten der Leiharbeit steigen:
 - infolge einer Änderung des TV oder der dort geregelten Löhne oder infolge einer Änderung des bei dem Auftraggeber geltenden TV und/oder der Arbeitsbedingungenregelung oder der dort geregelten Löhne;
 - infolge einer Änderung der oder aufgrund von geltenden Rechtsvorschriften, darin inbegriffen Änderungen des oder aufgrund des Sozialversicherungs- und Steuerrechts, des TV für Projektmitarbeiter oder irgendeiner verbindlichen Vorschrift;
 - infolge einer (periodischen) Lohnerhöhung und/oder einer (einmaligen) vorgeschriebenen Zahlung, die aus dem TV, dem bei dem Auftraggeber geltenden TV und/oder der Arbeitsbedingungenregelung und/oder dem geltenden Recht resultiert.
3. Wenn der Auftraggeber mit der Zahlung des angepassten Auftraggebertainfs nicht einverstanden ist, liegt darin die Bitte des Auftraggebers um Beendigung der Bereitstellung.
4. Jede Anpassung des Auftraggebertainfs wird durch die MultiFlexx B.V. so schnell wie möglich dem Auftraggeber bekannt gegeben und schriftlich gegenüber dem Auftraggeber bestätigt. Wenn durch irgendeine dem Auftraggeber zurechenbare Ursache die Entlohnung und/oder der Auftraggebertainf zu niedrig festgelegt wurde/n, ist die MultiFlexx B.V. berechtigt, rückwirkend die Entlohnung und den Auftraggebertainf auf die richtige Höhe zu bringen. Die MultiFlexx B.V. kann zudem die Beträge, die der Auftraggeber dadurch zu wenig bezahlt hat, und Kosten, die der MultiFlexx B.V. dadurch entstanden sind, dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

Artikel 14. Fakturierung

1. Die Fakturierung erfolgt auf Basis der mit dem Auftraggeber vereinbarten Methode der Stundenerfassung und ferner auf Basis der Bestimmungen im Auftrag, im Vertrag oder in diesen Bedingungen. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Stundenerfassung über die durch den Auftraggeber schriftlich akzeptierten Deklarationsformulare.
2. Der Auftraggeber und die MultiFlexx B.V. können vereinbaren, dass die Stundenerfassung mittels eines Zeitregistrierungssystems, eines elektronischen

und/oder Automatisierungssysteme oder mittels Übersichten, die durch oder für den Auftraggeber erstellt werden, erfolgt.

3. Der Auftraggeber sorgt für eine korrekte und vollständige Stundenerfassung und muss sicherstellen oder sicherstellen lassen, dass die darin aufgenommenen Daten des Projektmitarbeiters korrekt sind und wahrheitsgemäß eingegeben wurden; dazu gehören etwa der Name des Projektmitarbeiters, die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden, Überstunden, Unregelmäßigkeitsstunden und Schichtstunden, die sonstigen Stunden, für die gemäß dem Auftrag und den Bedingungen der Auftraggebertainstung geschuldet wird, die etwaigen Zuschläge und etwaige tatsächlich aufgewendete Kosten.
4. Wenn der Auftraggeber die Stundenerfassung übermittelt, sorgt er dafür, dass diese im Anschluss an die durch den Projektmitarbeiter geleistete Arbeitswoche bei der MultiFlexx B.V. eingeht. Der Auftraggeber ist für die Art der Übermittlung der Stundenerfassung an die MultiFlexx B.V. verantwortlich.
5. Bevor der Auftraggeber die Stundenerfassung übermittelt, bietet er dem Projektmitarbeiter die Gelegenheit, die Zeiterfassung zu kontrollieren. Wenn und soweit der Projektmitarbeiter die in der Stundenerfassung angegebenen Daten bestreitet, ist die MultiFlexx B.V. berechtigt, die Stunden und Kosten anhand der Angabe des Projektmitarbeiters festzulegen, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, dass die durch ihn angegebenen Daten korrekt sind.
6. Wenn die Stundenerfassung mittels der durch den Projektmitarbeiter zu übermittelnden Deklarationsformulare erfolgt, behält der Auftraggeber eine Kopie des Deklarationsformulars. Bei Widersprüchen zwischen dem durch den Projektmitarbeiter bei der MultiFlexx B.V. eingereichten Deklarationsformular und der Abschrift, die der Auftraggeber behalten hat, gilt das durch den Projektmitarbeiter bei der MultiFlexx B.V. eingereichte Deklarationsformular für die Abrechnung vorbehaltlich eines durch den Auftraggeber übermittelten Gegenbeweises als vollständiger Beweis.

Artikel 15. Bezahlung und Folgen einer Nichtzahlung

1. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber jederzeit verpflichtet, jede durch die MultiFlexx B.V. eingereichte Rechnung für Projektmitarbeiter innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.
2. Ausschließlich Zahlungen an die MultiFlexx B.V. wirken schuldbefreiend. Zahlungen an Projektmitarbeiter oder Vorschüsse an Projektmitarbeiter sind verboten und nicht bindend und können in keinem Fall für eine Schuldentilgung oder Schuldenaufrechnung herangezogen werden.
3. Wenn eine Rechnung der MultiFlexx B.V. nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt worden ist, befindet sich der Auftraggeber ab dann ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug und schuldet diese auf den offenen Betrag Zinsen in Höhe von 1% pro Kalendermonat, wobei ein Teil eines Monats wie ein ganzer Monat behandelt wird.
4. Die Kopie der durch die MultiFlexx B.V. verschickten Rechnung gilt als vollständiger Beweis für die Tatsache, dass Zinsen geschuldet werden, und für den Tag, an dem die Zinszahlung beginnt.
5. Durch den Auftraggeber erfolgte Zahlungen erfolgen stets auf alle geschuldeten Zinsen und Kosten und erst danach auf Rechnungen, die am längsten offen sind; dies

gilt auch dann, wenn der Auftraggeber mitteilt, dass die sich die Bezahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

6. Als Zahlungsdatum gilt das Datum, an dem die Bank den geschuldeten Betrag auf unserem Konto gutschreibt oder an dem wir den geschuldeten Betrag in bar empfangen haben.
7. Reklamationen in Bezug auf jegliche Rechnung müssen innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich bei der MultiFlexx B.V. eingereicht worden sein. Die Beweislast bezüglich der rechtzeitigen Einreichung der Reklamation trifft den Auftraggeber. Nach dieser Frist werden Reklamationen nicht mehr bearbeitet und hat der Auftraggeber sein Reklamationsrecht verwirkt. Eine Reklamation lässt die Zahlungsverpflichtung unberührt.
8. Alle außergerichtlichen (Inkasso-)Kosten (darin inbegriffen die Kosten für die Erstellung und Versendung von Mahnungen, das Führungen von Einigungsverhandlungen und andere Tätigkeiten zur Vorbereitung eines möglichen Gerichtsverfahrens) und gerichtlichen Kosten trägt der Auftraggeber. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden auf Basis des Berichts „Voorwerk II“ berechnet und um € 25,00 Registrierungskosten erhöht.
9. Bei Zahlungsver säumnis des Auftraggebers behält sich die MultiFlexx B.V. das Recht vor, den Projektmitarbeiter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne jegliche Haftung abzuziehen.

Artikel 16. Anstrengungsverpflichtung und Haftung

1. Die MultiFlexx B.V. ist verpflichtet, sich anzustrengen, um den Auftrag pflichtgemäß auszuführen. Wenn und soweit die MultiFlexx B.V. dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die MultiFlexx B.V. unter Beachtung der nachstehenden Absätze 2 und 3 sowie der anderen Bestimmungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Ersatz der daraus resultierenden unmittelbaren Schäden des Auftraggebers verpflichtet, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber so schnell wie möglich, in jedem Fall jedoch drei Monate nach Entstehung oder Bekanntwerden dieses Schaden eine schriftliche Beschwerde bei der MultiFlexx B.V. einreicht und dabei nachweist, dass der Schaden die unmittelbare Folge einer zurechenbaren Pflichtverletzung auf Seiten der MultiFlexx B.V. ist.
2. Jede etwaige aus dem Auftrag resultierende Haftung der MultiFlexx B.V. ist beschränkt auf den durch die MultiFlexx B.V. dem Auftraggeber in Rechnung zu stellenden Auftragnebentarif für die Ausführung des Auftrags für die vereinbarte Anzahl von Arbeitsstunden und die vereinbarte Dauer des Auftrags, maximal jedoch für drei Monate. Der durch die MultiFlexx B.V. zu zahlende Maximalbetrag übersteigt in keinem Fall den durch ihre Versicherung zu zahlenden Betrag.
3. Die Haftung der MultiFlexx B.V. für mittelbare Schäden, darin inbegriffen Folgeschäden, entgangener Gewinn, entgangene Einsparungen und Schäden durch Betriebsstillstand, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Artikel 17. Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum

1. Die MultiFlexx B.V. wird den Projektmitarbeiter auf Wunsch des Auftraggebers eine schriftliche Erklärung unterzeichnen lassen, um – soweit erforderlich und möglich – zu erreichen bzw. zu fördern, dass alle Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum an den Ergebnissen der Arbeiten des Projektmitarbeiters dem Auftraggeber zustehen beziehungsweise an den Auftraggeber übertragen werden. Wenn die

MultiFlexx B.V. dem Projektmitarbeiter in diesem Zusammenhang eine Vergütung schuldet oder anderweitig Kosten aufwenden muss, schuldet der Auftraggeber der MultiFlexx B.V. eine Vergütung in gleicher Höhe bzw. die Erstattung dieser Kosten.

2. Es steht dem Auftraggeber frei, hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum direkt einen Vertrag mit dem Projektmitarbeiter zu schließen oder ihm eine Erklärung zwecks Unterzeichnung vorzulegen. Der Auftraggeber informiert die MultiFlexx B.V. über seine diesbezügliche Absicht und übermittelt eine Abschrift der/des diesbezüglich aufgesetzten Erklärung/Vertrags an die MultiFlexx B.V.
3. Die MultiFlexx B.V. haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht für Geldbußen oder Zwangsgelder, die der Projektmitarbeiter verwirkt, oder für etwaige Schäden des Auftraggebers infolge des Umstandes, dass der Projektmitarbeiter sich auf irgendein Recht an geistigem und gewerblichem Eigentum beruft.

Artikel 18. Geheimhaltung

1. Die MultiFlexx B.V. und der Auftraggeber werden keine vertraulichen Informationen der anderen Partei oder über die andere Partei, deren Aktivitäten und Geschäftskontakte, die ihnen infolge des Auftrags zur Kenntnis gelangt sind, an Dritte weitergeben, soweit nicht die Weitergabe dieser Informationen erforderlich ist, um den Auftrag ordnungsgemäß ausführen zu können, oder sie rechtlich zur Weitergabe verpflichtet sind.
2. Die MultiFlexx B.V. wird auf Wunsch des Auftraggebers den Projektmitarbeiter verpflichten, Geheimhaltung zu wahren in Bezug auf alles, das ihm bei der Verrichtung der Arbeiten zur Kenntnis gelangt oder bewusst wird, es sei denn, der Projektmitarbeiter ist rechtlich zur Weitergabe verpflichtet.
3. Es steht dem Auftraggeber frei, selbst den Projektmitarbeiter zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Auftraggeber informiert die MultiFlexx B.V. über seine diesbezügliche Absicht und übermittelt eine Abschrift der/des diesbezüglich aufgesetzten Erklärung/Vertrags an die MultiFlexx B.V. Die MultiFlexx B.V. haftet nicht für Vertragsstrafen, Zwangsgelder oder etwaige Schäden des Auftraggebers infolge des Verstoßes gegen diese Geheimhaltungspflicht durch die Projektmitarbeiter.

Artikel 19. Verbot der Einstellung von Personal

1. Es ist dem Auftraggeber und den mit dem Auftraggeber verbundenen Gesellschaften für die Dauer von sechs Monaten, nachdem ihm/ihnen Bewerber angeboten worden sind, nicht gestattet, mit Bewerbern der MultiFlexx B.V. unmittelbar für sich, mittels Dritter und/oder für Dritte irgendein Arbeitsverhältnis einzugehen, es sei denn, die MultiFlexx B.V. hat zuvor schriftlich zugestimmt.
2. Es ist dem Auftraggeber und den mit dem Auftraggeber verbundenen Gesellschaften während des Auftrags und für die Dauer von sechs Monaten nach Ablauf des Auftrags nicht gestattet, mit Projektmitarbeitern der MultiFlexx B.V. unmittelbar für sich, mittels Dritter und/oder für Dritte irgendein Arbeitsverhältnis einzugehen, es sei denn, die MultiFlexx B.V. hat zuvor schriftlich zugestimmt.
3. Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 und/oder 2 dieses Artikels verwirkt die verstoßende Partei zu Gunsten der Gegenpartei eine Vertragsstrafe in Höhe von sechs Bruttomonatsgehältern des betreffenden Bewerbers bzw. Projektmitarbeiters.

Diese Vertragsstrafe wird durch den bloßen Verstoß sofort fällig und lässt den gesetzlichen Schadenersatzanspruch der Gegenpartei unberührt.

Artikel 20. Verifizierungs- und Verwahrungspflicht des Auftraggebers

Ein Auftraggeber, dem die MultiFlexx B.V. einen Ausländer im Sinne des sog. „Wet arbeid vreemdelingen“³ zur Verfügung stellt, erklärt ausdrücklich, Kenntnis von Artikel 15 dieses Gesetzes zu haben, der unter anderem beinhaltet, dass der Auftraggeber zu Beginn der Beschäftigung eines Ausländers eine Abschrift des Dokuments im Sinne von Artikel 1 des sog. „Wet op de identificatieplicht“⁴ von den Ausländer einholen muss. Der Auftraggeber ist verantwortlich für eine sorgfältige Kontrolle des oben genannten Dokuments, stellt anhand dieses Dokuments die Identität des Ausländers fest und verwahrt eine Abschrift des Dokuments in seiner Administration. Die MultiFlexx B.V. ist weder verantwortlich noch haftbar für eine etwaige Geldbuße, die dem Auftraggeber im Rahmen des „Wet arbeid vreemdelingen“ auferlegt wird.

Artikel 21. Verhinderung unzulässiger Diskriminierung

Zur Verhinderung einer unzulässigen Ungleichbehandlung, insbesondere aufgrund der Religion, der Lebensphilosophie, der politischen Gesinnung, des Geschlechts, der Rasse, der Nationalität, der sexuellen Orientierung, des Familienstands, einer Behinderung, einer chronischen Krankheit, des Alters oder aus irgendeinem anderen Grund, dürfen Anforderungen, die nicht für die Funktion relevant sein, weder bei der Übermittlung der Informationen zu der aufzutragenden Arbeit durch den Auftraggeber aufgestellt noch durch die MultiFlexx B.V. berücksichtigt werden.

Artikel 22. Mitbestimmungsrecht

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen Projektmitarbeiter, der Mitglied im Betriebsrat der MultiFlexx B.V. oder im Betriebsrat des Auftraggebers ist, die Gelegenheit zu bieten, diese Mitbestimmungsrechte gemäß den geltenden Rechtsvorschriften auszuüben.
2. Wenn der Projektmitarbeiter Mitbestimmungsrechte im Unternehmen des Auftraggebers ausübt, schuldet der Auftraggeber den Auftraggebertainer auch für die Stunden, in denen der Projektmitarbeiter innerhalb seiner Arbeitszeit in Verbindung mit der Ausübung von Mitbestimmungsrechten Arbeiten verrichtet oder an teilnimmt.

Artikel 23. Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten, die aus einer zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehung, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, resultieren oder damit zusammenhängen, werden in erster Instanz ausschließlich am zuständigen Gericht in dem Bezirk, in dem die MultiFlexx B.V. ihren Hauptsitz hat, anhängig gemacht.

Artikel 24. Schlussbestimmung

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sind oder aufgehoben werden, bleiben der Auftrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen in Kraft.

³ Niederländisches Gesetz über die Beschäftigung von Ausländern.

⁴ Niederländisches Gesetz über die Identifizierungspflicht.

Die Bestimmungen, die nicht rechtswirksam sind oder gerichtlich nicht durchsetzbar sind, werden durch Bestimmungen ersetzt, die so weit wie möglich an den Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen anknüpfen.